



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Gütern

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen der Post und dem Anbieter über die Beschaffung von Gütern (inkl. Montage).
- 1.2 Die AGB sind Bestandteil der Offertanfrage der Post und liegen dieser bei. Der Anbieter akzeptiert diese mit Einreichung eines Angebots.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage der Post nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Post erstellt. Der Anbieter kann zusätzliche Varianten einreichen, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder anderweitig im Interesse der Post sind. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, weist der Anbieter ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Der Anbieter hat in der Offerte die Mehrwertsteuer separat auszuweisen.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, bleibt der Anbieter während drei Monaten gebunden.
- 2.5 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde können sich die Parteien jederzeit und ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3. Übergabe, Montage und Prüfung

- 3.1 Die Übergabe der Güter erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheins am von der Post bezeichneten Erfüllungsort gemäss Ziffer 7.
- 3.2 Bildet die Montage der Güter ebenfalls Gegenstand des Vertrags, gewährt die Post dem Anbieter den für die Installation notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.
- 3.3 Der Anbieter hält die betrieblichen Vorschriften der Post ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.
- 3.4 Die Post prüft die Güter, sobald dies nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist. Festgestellte Mängel zeigt die Post dem Anbieter an.

4. Ausbildung

- 4.1 Der Anbieter übernimmt, falls erforderlich, eine erste Instruktion des Personals der Post. Der Umfang dieser ersten Instruktion wird in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Regelung, genügt die Aushändigung einer Bedienungs- und Montageanleitung in allen drei Landessprachen.

5. Mitarbeitendeneinsatz

- 5.1 Der Anbieter setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende bzw. Subunternehmen ein.
- 5.2 Der Anbieter hält für seine Mitarbeitenden die Arbeitsschutzbestimmungen ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann bezüglich Lohngleichheit. Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, wo solche fehlen, gelten die orts- oder berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

6. Vergütung

- 6.1 Die Post bezahlt dem Anbieter für die Güter die in der Vertragsurkunde festgelegte Vergütung (Festpreis oder Kostendach).
- 6.2 Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Übertragung von sämtlichen Rechten, alle Kosten für die Güter und deren Montage, die Dokumentations- und Instruktionkosten, die Spesen, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, allfällige Lizenzgebühren sowie öffentliche Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer, vorgezogene Entsorgungsgebühren, Zölle).
- 6.3 Die Vergütung wird mit der Übergabe der Güter bzw. nach deren Montage, falls eine solche geschuldet ist, fällig. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Anbieter mit Rechnung geltend. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen und kann nachträglich nicht überwält werden. Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen und Zahlungsfristen.
- 6.4 Vorauszahlungen können nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung vereinbart werden, dass der Anbieter der Post auf seine Kosten eine Sicherheit in Form einer erstklassigen Bank- oder Versicherungsgarantie beibringt.
- 6.5 Nehmen mehrere Konzerngesellschaften der Post Leistungen des Anbieters in Anspruch, so werden die entsprechenden Vergütungen für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

7. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 7.1 Die Post bezeichnet den Erfüllungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt der Liefer- bzw. Montageort als Erfüllungsort.
- 7.2 Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe bzw. Montage der Güter am Erfüllungsort auf die Post über.



8. Verzug

- 8.1 Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten fest vereinbarter Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 8.2 Der Anbieter haftet für jeden Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 8.3 Kommt der Anbieter in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Anbieter nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Anbieter gewährleistet der Post, dass die gelieferten Güter die vereinbarten, zugesicherten und zum Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Der Anbieter übernimmt eine Garantie von mindestens 24 Monaten ab Übergabe bzw. Montage der Güter. Während der Garantiefrist kann die Post Mängel jederzeit rügen. Der Leistungserbringer ist auch nach Ablauf der Garantiefrist verpflichtet, die Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der Post zu erfüllen, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiefrist gerügt worden sind.
- 9.2 Liegt ein Mangel vor, hat die Post die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, Nachbesserung oder die Lieferung mangelfreier Güter (Ersatzlieferung) zu verlangen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann die Post vom Vertrag zurücktreten.
- 9.3 Verlangt die Post die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so behebt der Anbieter die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine teilweise Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung. Hat der Anbieter die verlangte Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die Post nach Wahl einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Anbieters selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten.
- 9.4 Der Anbieter haftet für jeden durch sein Verhalten oder durch Mängel an den Gütern verursachten Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für Hilfspersonen und beigezogene Dritte bzw. deren

Mitarbeitenden haftet der Anbieter wie für sein eigenes Verhalten. Ansprüche aus Produkthaftung bleiben vorbehalten.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Ohne anderslautende schriftliche Regelung darf der Anbieter mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Post besteht, nicht werben und die Post auch nicht als Referenz angeben.
- 10.2 Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Drittunternehmen.
- 10.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor, wenn innerhalb des Konzerns Post vertrauliche Informationen ausgetauscht werden.
- 10.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch eine vollstreckbare behördliche oder richterliche Anordnung oder zwingendes Gesetz besteht. Die jeweils andere Partei ist – sofern rechtlich zulässig – vorgängig zu informieren. Keiner vorgängigen Information bedarf es bei Bekanntgaben durch die Post im Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts.

11. Datenschutz, Datensicherheit und Postgeheimnis

11.1 Allgemein

Vorkehrungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit richten sich nach der jeweils einschlägigen Datenschutzgesetzgebung (namentlich das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz sowie die Verordnung und, wo anwendbar, die DSGVO). Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Bestimmungen einzuhalten. Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden. Die Datenbearbeitung hat verhältnismässig, nach Treu und Glaube sowie transparent zu erfolgen. Der Leistungserbringer informiert die Post vorgängig über eine Datenweitergabe.

Ein allfälliges DPA geht den AGB sowie dem zugrundeliegenden Vertrag im Widerspruchsfall vor, es sei denn, das DPA selbst definiert etwas anderes.

11.2 Technische und organisatorische Massnahmen

Es müssen Massnahmen bestehen, um Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten, ungewollte Löschung, Verlust, Vernichtung, Veränderung oder Beschädigung zu schützen. Dies betrifft sowohl



technische bzw. digitale Massnahmen wie auch die Garantie, dass die Räumlichkeiten, in denen die Daten bearbeitet werden, namentlich gegen Unberechtigte Zutrittsgeschützt sind.

11.3 Betroffenenrechte

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Post bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Ansprüche der betroffenen Personen, insbesondere bei Ansprüchen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung von Daten, bei Bedarf und soweit zumutbar zu unterstützen und der Post zu melden, wenn sich eine betroffene Person bezogen auf Daten der Post direkt bei ihm meldet.

11.4 Datenschutzfolgenabschätzung

In Fällen eines hohen Risikos für die Rechte der betroffenen Person, insbesondere in den von Gesetzes wegen vorgesehenen Fällen, hat der Leistungserbringer eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen und die Durchführung sowie deren Ergebnisse der Post auszuweisen. Der Leistungserbringer unterstützt die Post, wo für die Durchführung nötig und zumutbar, bei der Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung für die Post sowie bei der Erstellung weiterer relevanter Dokumentationen.

11.5 Auslandsbekanntgabe

Bei einer Datenbekanntgabe in einen Drittstaat hat der Leistungserbringer alle nötigen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere bei unsicheren Drittstaaten schliesst er alle nötigen Verträge, namentlich Standardvertragsklauseln, ab und weist die Massnahmen auf Aufforderung der Post aus.

11.6 Postgeheimnis

Soweit der Anbieter bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Einblick in Angaben über den Post- und Zahlungsverkehr der Kundschaft der Post erhält, verpflichtet er sich, das Postgeheimnis gemäss Art. 321^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches einzuhalten.

11.7 Überbindung

Der Anbieter überbindet die Verpflichtungen gemäss der vorliegenden Ziffer 11 auf seine Mitarbeitenden, Subunternehmen, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Drittunternehmen.

12. Immaterialgüterrechte

12.1 Stellt der Anbieter die zu liefernden Güter nach Anweisungen der Post her, so stehen allfällige Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheber- und Patentrechte, die bei der Herstellung der Güter entstehen, ausschliesslich der Post zu.

13. Änderungen und Ergänzungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

13.2 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag, den AGB und der Offerte gehen die Bestimmungen des Vertrags jenen der AGB und Letztere jenen der Offerte vor.

13.3 Werden einzelne Bestimmungen des Vertrags von einem zuständigen Gericht als ungültig oder als nicht rechtskräftig angesehen, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

14. Abtretung und Verpfändung von Forderungen

14.1 Die dem Anbieter aus dem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Post weder abgetreten noch verpfändet werden.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sind wegbedungen.

15.2 Gerichtsstand ist Bern.

Die Schweizerische Post AG, Juni 2024